

**Infomail Februar 2024**

Sehr geehrte Damen\* und Herren\*, liebe Kolleg\*innen,

die Koalition hat nun also doch einen Kompromiss in Bezug auf das **Cannabisgesetz (CanG)** gefunden. Es soll im Februar und März von Bundestag und Bundesrat verabschiedet werden, damit es ab dem **1. April** in Kraft treten kann.

Laut Aussagen aus dem BMG bleibt es bei den Anbauvereinigungen, bei der Altersgrenze ab 18 Jahren, beim Werbeverbot und bei den **Schutzzonen** im Umfeld von Kindergärten, Schulen und Jugendeinrichtungen. Letztere sollen aber von 200 auf 100 Meter Umfeld verringert werden.

Die **Präventionsmittel** wurden doch noch einmal deutlich erhöht auf über 19 Mio €, 4 Mio mehr als im letzten Jahr. Dafür haben auch wir vom **fdr+** gekämpft. Allerdings werden die Präventionsmittel nicht, wie von uns gefordert, auf die Länder verteilt, sondern der BZgA zugeteilt. Und hier werden die Mittel wohl wieder für die übliche Kampagnenprävention verwandt, deren Wirksamkeit bundesweit umstritten ist.

Auch gesonderte Mittel für mehr **Frühintervention** wird es wohl erst einmal nicht geben. Allerdings sollen Mittel für eine frühzeitige Evaluation zur Verfügung gestellt werden. Ggf. gibt es hier Anknüpfungspunkte für unsere weiteren Forderungen.

Die umstrittenen Grenzmengen für den **Eigenanbau** wurden auf 50 Gramm erhöht. Auch diese Menge bleibt umstritten, da sie wohl deutlich unter der Menge von 3 erwachsenen Cannabispflanzen liegt, die ebenfalls fest geschrieben bleiben sollen.

Es soll auch eine Neuregelung zur Möglichkeit des **Absehens von Strafe bei geringer Besitzmenge** aufgenommen werden. Und bis 31.03. sollen mit Hilfe einer Kommission im Verkehrsministerium **Grenzwerte für Cannabis im Straßenverkehr** festgelegt werden.

Weitere aktuelle Themen in diesem Newsletter sind:

**+ Therapie statt Strafe: Gesetzesantrag aus NRW**

**+  Auswirkung der SARS-CoV-2-Pandemie auf die Sucht-Rehabilitation**

**+ Modellprojekt zur digitalen Leistungserbringung in der ARS**

**+ Aktualisierung Reha-Therapiestandards (RTS)**

**+ fdr+sucht+kongress**

**+ + +**

**+ Therapie statt Strafe: Gesetzesantrag aus NRW**

Seit 2021 gibt es vermehrt Probleme bei der Vermittlung von Strafgefangenen in Therapiemaßnahmen und der weiteren Behandlung gem. § 35 BtMG. Dies ist auf ein Urteil des Landessozialgerichts für das Land Nordrhein-Westfalen (Az.: L 19 AS 1429/19) vom 25.06.2020

zurückzuführen. Demnach sind Suchtkliniken mit Einrichtungen zum Vollzug richterlich angeordneter Freiheitsentziehungen gleichzusetzen, wenn die Zeit des Aufenthaltes auf die Strafhaft angerechnet wird. Diese Rechtsauffassung wurde durch das **Bundessozialgericht durch Urteil vom 05.08.2021** (Az.: B 4 AS 58/20 R) bestätigt. Die Urteile führten dazu, dass immer in den Fällen des § 35 BtMG der Leistungsausschluss nach § 7 Abs.4 SGB II greift. Vermittlungen in Therapieeinrichtungen konnten vor diesem Hintergrund faktisch nicht mehr stattfinden. Teilweise wurden sogar Leistungen der Sozialhilfe nach dem Zwölften Sozialgesetzbuch (SGB XII) verweigert.  
Viele Suchthilfeorganisationen und Verbände -auch wir vom fdr+- haben sich hiergegen aufgelehnt. Ich hatte in meinem Newsletter 12/22 berichtet.

Nun könnte Bewegung in die Debatte kommen: Das Land NRW strebt über eine Gesetzesinitiative an den Bundesrat eine Änderung im § 7 Abs. 4 SGB II an, um eine **Ausnahmeregelung für Menschen aus Haft** zu erwirken, die eine Therapie im Rahmen des § 35 BtMG anstreben. Ziel des Gesetzesantrags ist es, einen Aufenthalt in einer stationären Therapieeinrichtung bei einer „Therapie statt Strafe“ im Sinne des § 35 des Betäubungsmittelgesetzes (BtMG) nicht zu einem Leistungsausschluss nach § 7 Absatz 4 Satz 1 und Satz 2 des Zweiten Buches Sozialgesetzbuch (SGB II) führen zu lassen. Der Gesetzesantrag wurde in der Bundesratssitzung am 15.12.2023 zur Beratung in die Ausschüsse Arbeit und Soziales und in den Rechtsausschuss verwiesen. Sollten Sie Abgeordnete aus diesen Ausschüssen kennen und auch Ihre Einrichtung unter diesem Problem leiden, wäre Lobbyarbeit nun sinnvoll!

**+ + +**

**+ Auswirkung der SARS-CoV-2-Pandemie auf die Sucht-Rehabilitation**

Das Institut für Medizinische Soziologie und Rehabilitationswissenschaft der Charité hat eine umfangreiche Studie zu den Auswirkungen der SARS-CoV-2- Pandemie auf die Sucht-Rehabilitation (CoV-AZuR) durchgeführt, siehe zusammenfassende Präsentation anbei.

Ergebnisse der Studie sind u.a., dass digitale Angebote In Ergänzung zu Vor-Ort-Angeboten überwiegend befürwortet werden sowohl in Krisensituationen als auch in der Regelversorgung. Vor-Ort-Angebote werden gegenüber digitalen Angeboten jedoch überwiegend bevorzugt. Die Autor\*innen empfehlen, die Wirksamkeit digitaler vs. Vor-Ort-Sucht-Reha- bzw. Nachsorge-Angebote weiter zu untersuchen. Auch technische, organisatorische, finanzielle und rechtliche Rahmenbedingungen müssen beachtet bzw. definiert werden.

Die Ergebnisse dieser von der DRV Bund geförderten Studie sind vor allem vor dem Hintergrund interessant, dass die Rentenversicherungen seit dem offiziellen Ende der Pandemie digitale Behandlungen nicht mehr zulassen mit der Begründung, dass während der

pandemischen Situation in großen Teilen nur die Wahl zwischen keiner Leistung oder

der telefonischen/digitalen Leistung bestand, weshalb die positive Sicht auf digitale Leistungen möglicherweise verzerrt ist. Zudem sei die Wirksamkeit dieser Leistungserbringung während Corona nicht wissenschaftlich nachgewiesen.

Deshalb soll nun ein **Modellprojekt zur digitalen Erbringung von Leistungen in der**

**ambulanten Rehabilitation bei Abhängigkeitserkrankungen (ARS)** durchgeführt werden, welches evaluiert wird, siehe nächster Punkt. Erst mit den Ergebnissen dieser Evaluation

soll entschieden werden, ob und in welcher Form digitale Behandlung in der ARS wieder möglich sein wird und wer wie für welche Kosten aufkommt.

**+ + +**

**+ Modellprojekt zur digitalen Leistungserbringung in der ARS**

Wie oben beschrieben, soll noch in diesem Jahr ein Modellprojekt zur digitalen Leistungserbringung von ARS begonnen werden. Hierfür wurden nun Eckpunkte der DRV vorgestellt, siehe anbei. Wichtig wird sein, dass sich viele Träger an dem Projekt beteiligen, damit wir möglichst aussagekräftige Ergebnisse bekommen.

Weitere Informationen folgen.

**+ + +**

**+ Aktualisierung der Reha-Therapiestandards (RTS)**

Die Reha-Therapiestandards (RTS) sollen aktualisiert werden. Im Rahmen dieses Prozesses fand im Herbst 2023 eine Online-Befragung des Forschungsprojekts „Aktualisierung der Reha-Therapiestandards“ statt.

Erste Ergebnisse dieser Online-Befragung sowie die Analyse eingegangener Hinweise und

Änderungsbedarfe bildeten die Grundlage zur Anpassung des ersten Entwurfs der neuen

indikationsübergreifenden RTS. Diesen finden Sie in der Anlage. Sollten Sie Hinweise dazu haben, geben Sie diese gerne an mich.

**+ + +**

**+ fdr+sucht+kongress**

Der **45.** **fdr+sucht+kongress wird** am**23./24. April 2024 in Berlin** im Leonardo Royal am Alexanderplatz stattfinden unter dem Thema **Generation Zukunft – Jugend, Krisen, Kompetenzen.** Anbei finden Sie das umfangreiche und überaus interessante Programm. Anmeldungen sind ab sofort unter <https://fdr-online.info/> möglich.

Wir freuen uns, wieder vielen von Ihnen auf dem Kongress begrüßen zu dürfen.

Gez. Eva Egartner

Geschäftsführerin